

Lesefassung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze

Übersicht

Artikel 1 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Artikel 2 Änderung des KIT-Gesetzes

Artikel 3 Änderung des 2. KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Artikel 5 Inkrafttreten

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
ARTIKEL 1 – UKG			
	§ 7 UKG Zusammenarbeit mit der Universität	§ 7 UKG Zusammenarbeit mit der Universität	
	§ 7 Absatz 1	§ 7 Absatz 1	
	¹ Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät.	¹ Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät.	
1a	² Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen.	² Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen.	Bereits durch das 4. HRÄG wurde für die Universität als Institution eine Verpflichtung begründet, die nicht durch Hochschulaufgaben bereits gebundene Arbeitskraft des der klinischen Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Personals einschließlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Dass die Angebote der

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
			<p>Universität auch von ihrem Universitätsklinikum – bei entsprechendem Bedarf – nachgefragt werden müssen, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1.</p> <p>Die bislang auf das wissenschaftliche Personal der Universität beschränkte Verpflichtung wird jetzt auf das nicht-wissenschaftliche Personal (z. B. Laborpersonal) der Universität erstreckt.</p> <p>Zudem wird an den in § 4 Absatz 1 UKG festgelegten Aufgabenkatalog des Universitätsklinikums angeknüpft. Es wird deutlich gemacht, dass es zu den Aufgaben des Klinikums gehört, die Verbindung der Krankenversorgung mit der universitären Forschung und Lehre herzustellen. Es wird damit auch bekräftigt, dass Forschung und Lehre durch Personal der Universität auch an den Universitätsklinika im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankenversorgung geleistet werden: Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die Universitätsklinika ihre dienende Funktion gegenüber den Universitäten erfüllen sollen.</p> <p>Über die Verpflichtung der Universität als Institution hinaus wurde für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine entsprechende individuelle Verpflichtung begründet (Satz 3). Diese Verpflichtung soll nun auf das der klinischen Medizin zugeordnete</p>

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
			<p>nichtwissenschaftliche Personal erstreckt werden.</p> <p>Auch hier wird unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Universitätsklinika nach § 4 Absatz 1 UKG verdeutlicht, dass die Universität das Personal nicht alleine zur Krankenversorgung, sondern auch dafür zur Verfügung stellt, dass die Universitätsklinika ihre Krankenversorgung mit der Forschung und Lehre der Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultäten verbinden. Die Universitätsklinika können diese Brückenfunktion nur unter Mitwirkung des Personals der Universitäten erfüllen.</p>
1a 1b	<p>³Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken.</p>	<p>³Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre mitzuwirken.</p>	<p><i>Korreliert mit Satz 2 (s.o.).</i></p> <p><i>Korreliert mit Satz 2 (s.o.).</i></p>
	<p>⁴Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren ausschließlich mit</p>	<p>⁴Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren ausschließlich mit</p>	
1c	<p>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur</p>	<p>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>
1b	<p>Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen.</p>	<p>Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre einzusetzen.</p>	<p><i>Korreliert mit Satz 2 (s.o.).</i></p>
	<p>⁵Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre.</p>	<p>⁵Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre.</p>	
1d		<p>⁶Zu diesem Zweck stellt das Universitätsklinikum der Universität ihr Personal zur Verfügung.</p>	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
1d		⁷ Näheres zu den Sätzen 5 und 6 regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung unter Wahrung der Rechte der Hochschulen und seiner Mitglieder nach § 3 LHG.	Auf Seiten des Universitätsklinikums werden die Kooperationspflichten ebenfalls auf das – bei ihm selbst beschäftigte ärztliche wie auch nichtärztliche – Personal erstreckt (Satz 6). Soweit erforderlich, kann diese Verpflichtung durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums näher konkretisiert werden (Satz 7). Satz 7 stellt allerdings klar, dass dabei auch die Wissenschaftsfreiheit zu beachten ist (§ 3 LHG). Dass das Angebot des Universitätsklinikums auch von der Medizinischen Fakultät nachgefragt werden muss, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2.
	⁶ Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen.	⁸ Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen.	
1e		⁹ Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig auch weitere Sach- und Raummittel zur Verfügung, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient.	Bislang sind nur die der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen des Univer-

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
1e		<p>¹⁰Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu den Überlassungen nach den Sätzen 8 und 9 durch Rechtsverordnung.</p>	<p>sitätsklinikums der Medizinischen Fakultät zur Mitnutzung anzubieten (Satz 6 Halbsatz 1). Und die zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen, die auf Fakultätsebene bei der Medizinischen Fakultät verortet sind, sind dem Klinikum zur Mitnutzung anzubieten.</p> <p>Die Praxis der gelebten Kooperationen zwischen Hochschulen und Universitätsklinikum hat gezeigt, dass auch die Sach- und Raummittelüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen für die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulstandorte von wesentlicher Bedeutung sind. Daher soll mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. eine gesetzliche Kooperationspflicht auch für Sach- und Raumüberlassungen außerhalb von zentralen Einrichtungen geschaffen werden. Dadurch wird eine uneingeschränkte gegenseitige Nachfrage- und Leistungspflicht der Kooperationspartner hinsichtlich der Überlassung von Sach- und Raummitteln geschaffen.</p> <p>Die von der Nachfrage- und Leistungspflicht konkret erfassten Sach- und Raummittel sollen gemäß dem neuen Satz 10 in einer Rechtsverordnung – und damit einer der als zulässig anerkannten öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen</p>

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
			<p>vom 16. Dezember 2016, Grz. III C 2 - S 7107/16/10001, Dok. 2016/1126266, Rn. 6 – abschließend bestimmt werden.</p> <p>Um die historisch gewachsenen Strukturen im Rahmen einer abstrakt-generellen Regelung vollumfänglich zu erfassen, könnte i. R. d. Rechtsverordnung an die bereits bestehenden zentralen Einrichtungen bzw. Betriebseinrichtungen angeknüpft werden. Die dort abstrakt erfassten konkreten Sach- und Raummittel ergeben sich aus den jeweiligen Kostenstellen.</p> <p>Der eingangsseitige Bezug von Sach- und Raummitteln von Dritten wird durch einen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht ausgeschlossen. Dieser stellt alleinig auf die ausgangsseitige Leistungserbringung ab, nur insoweit muss ein Wettbewerbsausschluss bestehen.</p> <p>Ein Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG ist allein mit der Neuregelung in § 7 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 UKG n. F. noch nicht gegeben. Insofern ist die Konkretisierung in der Rechtsverordnung entscheidend und der entsprechende Wettbewerbsausschluss anhand der Rechtsverordnung gesondert zu prüfen.</p>
	<p>⁷Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung von</p>	<p>¹¹Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung</p>	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung beiträgt.	von Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung beiträgt.	
	⁸ Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.	¹² Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.	
	⁹ Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums oder der Universität des Einvernehmens mit dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein Einvernehmen verweigern, wenn erhebliche Nachteile für seine Aufgaben zu befürchten sind.	¹³ Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums oder der Universität des Einvernehmens mit dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein Einvernehmen verweigern, wenn erhebliche Nachteile für seine Aufgaben zu befürchten sind.	
	¹⁰ Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.	¹⁴ Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.	
	§ 7 Absatz 2	§ 7 Absatz 2	
2a	¹ Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.	¹ Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 6, 8 und 9 sowie aufgrund der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Sätze 7 und 10 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.	Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1.
	² Darüber hinaus können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden.	² Darüber hinaus können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden.	
	³ Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversor-	³ Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversor-	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	gung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.	gung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.	
2b	⁴ Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG.	⁴Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG.	Die bisherige Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 4 UKG-Entwurf ist deklaratorisch: Die Nachfrageverpflichtung gilt unstreitig nicht im Verhältnis zu den übrigen zentralen Einrichtungen der Universität und den gemeinsamen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten. Dies Rechtsbeziehungen fallen bereits nicht in den Anwendungsbereich des UKG. Diese deklaratorische Regelung kann im Sinne der Übersichtlichkeit gestrichen werden.
	⁵ Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend.	⁴ Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend.	
2c	⁶ Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht, soweit und solange der Kooperationspartner nicht in der Lage ist zu leisten.	⁵Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange es dem leistungspflichtigen Kooperationspartner infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, die nachzufragende Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; die Leistungsunfähigkeit ist dem nachfragepflichtigen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Satz 5 wird als Notfallklausel ausgestaltet, die es ausnahmsweise ermöglicht, Dritte in Anspruch zu nehmen, weil sonst die Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Krankenversorgung, Forschung und Lehre oder die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung und in deren Verbindung zu Forschung und Lehre schwerwiegend gefährdet und nicht erfüllt werden könnte.

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
			<p>Die Regelung erfasst Fälle der temporären, unverschuldeten Unmöglichkeit. Um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Bedarfs-, sondern um eine Notfallklausel mit Ausnahmecharakter handelt, wird im Wortlaut ausdrücklich auf eine „Unmöglichkeit“ abgestellt. Die Ausnahme wird zudem hinsichtlich des Umfangs („soweit“) sowie des zeitlichen Anwendungsbereichs („solange“) eingegrenzt. Der Ausnahmecharakter dürfte so hinreichend zum Ausdruck kommen.</p> <p>Der Halbsatz 2 soll die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der gelebten Nachfragepflicht sicherstellen.</p>
ARTIKEL 2 – KITG			
Art. 2	§ 5 KITG Vorstand	§ 5 KITG Vorstand	
	Absatz 1	Absatz 1	
1	¹ Der kollegiale Vorstand leitet das KIT.	¹ Der kollegiale Vorstand leitet das KIT.	
	² Dem Vorstand gehören hauptamtlich an 1. der Vorstandsvorsitzende, 2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen sowie 3. vier weitere Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Satzes 4. Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«.	² Dem Vorstand gehören hauptamtlich an 1. der Vorstandsvorsitzende, 2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen sowie 3. vier weitere Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Satzes 4.	
1a		³ Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«.	Redaktionelle Korrektur.
	³ Mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt, a) legt der Aufsichtsrat die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 fest; b) kann der Aufsichtsrat abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 treffen und dem Vorstandsmitglied	⁴ Mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt, a) legt der Aufsichtsrat die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 fest; b) kann der Aufsichtsrat abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 treffen und dem Vorstandsmitglied	

Nr.	<i>Aktuelle Fassung</i>	<i>Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs</i>	<i>Begründung</i>
	nach Satz 2 Nummer 2 Aufgaben im Bereich von Personal und Recht zuordnen.	nach Satz 2 Nummer 2 Aufgaben im Bereich von Personal und Recht zuordnen.	
1b	⁵ Er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.	⁵ Der Aufsichtsrat legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.	Redaktionelle Korrektur.
	§ 7 KITG Zusammensetzung des Aufsichtsrats	§ 7 KITG Zusammensetzung des Aufsichtsrats	
	Absatz 1	Absatz 1	
	<p>¹Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. ²Bund und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mitglied. ³Zur Auswahl der weiteren neun Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission gebildet, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Mitglieder des Bundes, 2. drei Mitglieder des Landes, 3. sechs Mitglieder des KIT-Senats, wobei drei dem wissenschaftlichen Personal entstammen müssen, das überwiegend aus Großforschungsmitteln finanziert wird, <p>angehören. ⁴Das Nähere zur Bestimmung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 regelt die Gemeinsame Satzung. ⁵Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindestens fünf der Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglieder des KIT nach § 3 Abs. 7 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG sein; als neunte Person schlägt der Personalrat der Findungskommission einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor; wird ein Vorschlag durch die Findungskommission abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen Vorschlag; nach Übernahme des Vorschlags des Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Findungskommission ein. ⁶Die Mitglieder der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 geben ihre Stimmen jeweils einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb der Gruppe. ⁷Die Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2. ⁸Lässt sich in der Findungskommission das</p>	<p>¹Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. ²Bund und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mitglied. ³Zur Auswahl der weiteren neun Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission gebildet, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Mitglieder des Bundes, 2. drei Mitglieder des Landes, 3. sechs Mitglieder des KIT-Senats, wobei drei dem wissenschaftlichen Personal entstammen müssen, das überwiegend aus Großforschungsmitteln finanziert wird, <p>angehören. ⁴Das Nähere zur Bestimmung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 regelt die Gemeinsame Satzung. ⁵Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindestens fünf der Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglieder des KIT nach § 3 Abs. 7 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG sein; als neunte Person schlägt der Personalrat der Findungskommission einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor; wird ein Vorschlag durch die Findungskommission abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen Vorschlag; nach Übernahme des Vorschlags des Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Findungskommission ein. ⁶Die Mitglieder der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 geben ihre Stimmen jeweils einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb der Gruppe. ⁷Die Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2. ⁸Lässt sich in der Findungskommission das</p>	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Einvernehmen nach Satz 5 Teilsatz 1 nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Gruppen nach Satz 3 Nummer 3 ebenfalls je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bildung einer Liste vor. ⁹ Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2 sowie des Bundes und des Landes. ¹⁰ § 20 Absätze 7, 10 und 11 Satz 1 LHG gilt entsprechend. ¹¹ Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen; der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im Aufsichtsrat.	Einvernehmen nach Satz 5 Teilsatz 1 nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Gruppen nach Satz 3 Nummer 3 ebenfalls je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bildung einer Liste vor. ⁹ Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2 sowie des Bundes und des Landes. ¹⁰ § 20 Absätze 7, 10 und 11 Satz 1 LHG gilt entsprechend. ¹¹ Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen; der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im Aufsichtsrat.	
2	¹² § 4 Absatz 3 Satz 7 LHG findet für die Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.	¹² § 4 Absatz 4 Satz 2 LHG findet für die Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.	Redaktionelle Korrektur.
	§ 13 KITG Personal	§ 13 KITG Personal	
	Absatz 6	Absatz 6	
3	¹ Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.	¹ Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 5 Satz 1 wahr und ist deren Vorgesetzter. ² Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ³ Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. ⁴ Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. ⁵ Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.	Redaktionelle Korrektur.
	§ 17 KITG Finanzwesen	§ 17 KITG Finanzwesen	
	Absatz 1	Absatz 1	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	<p>¹Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen Fassung anzuwenden. ²Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für das KIT von den landesweit geltenden Vorgaben abweichende Regelungen zum Kassenwesen zu treffen.</p>	<p>¹Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen Fassung anzuwenden. ²Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für das KIT von den landesweit geltenden Vorgaben abweichende Regelungen zum Kassenwesen zu treffen.</p>	
	<p>³Das Wissenschaftsministerium trifft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund in einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Mittelbewirtschaftung, 2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entsprechend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, 	<p>³Das Wissenschaftsministerium trifft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund in einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Mittelbewirtschaftung, 2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entsprechend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, 	
4	<p>3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,</p>	<p>3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz, es sei denn, dass im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung getroffen wird,</p>	<p>Die rechtliche Öffnung ermöglicht im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund auch eine Regelung des Bauverfahrens anders als durch Verwaltungsvorschrift. Das Erfordernis einer Ausgestaltung des Bauverfahrens durch eine Regelung, insbesondere eine Verwaltungsvereinbarung unter Beteiligung der zuständigen Fachressorts, wird dadurch bekräftigt. Statt einer Verwaltungsvorschrift soll es jedoch möglich sein, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung zu treffen.</p>

Nr.	<i>Aktuelle Fassung</i>	<i>Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs</i>	<i>Begründung</i>
	4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz, 5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen zum Finanz- und Berichtswesen, 6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009.	4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz, 5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen zum Finanz- und Berichtswesen, 6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009.	
	⁴ Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) findet in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.	⁴ Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) findet in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.	
	§ 20 KITG Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes	§ 20 KITG Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes	
	Absatz 1	Absatz 1	
	¹ Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt.	¹ Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt.	
	² Für das KIT finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:	² Für das KIT finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:	
	- § 2 Absatz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99); - § 2 Absatz 6; - § 3 Absatz 5; - § 4a; - § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5; - § 12 Absätze 1, 3, 4 sowie 8 bis 10; - § 15 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass er auch auf Bereiche Anwendung findet; Dekanin oder Dekan im	- § 2 Absatz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99); - § 2 Absatz 6; - § 3 Absatz 5; - § 4a; - § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5; - § 12 Absätze 1, 3, 4 sowie 8 bis 10; - § 15 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass er auch auf Bereiche Anwendung findet; Dekanin oder Dekan im	

Nr.	<i>Aktuelle Fassung</i>	<i>Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs</i>	<i>Begründung</i>
	Sinne des Satzes 4 ist die Bereichsleiterin oder Bereichsleiter;	Sinne des Satzes 4 ist die Bereichsleiterin oder Bereichsleiter;	
5	- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können;	- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können;	Redaktionelle Korrektur.
5		- § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2;	Die Wertentscheidung des LHG, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrengestaltungsdirektorinnen und Ehrengestaltungsdirektoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger als externe Mitglieder des Hochschulrats gelten, wird auf das KIT übertragen, da die Sach- und Rechtslage am KIT vergleichbar ist und keine spezifische Notwendigkeit besteht, diese Mitglieder am KIT gleichwohl als interne Mitglieder zu behandeln. Das KIT-Gesetz sieht keine Unterscheidung zwischen einem rein externen oder einem gemischt intern und extern besetzten Aufsichtsrat vor. Die entsprechende Anwendbarkeit besagt daher, dass diese Regelung beim KIT allgemein und nicht nur beim rein extern besetzten Aufsichtsrat zum Tragen kommt. Die Angehörigen in § 20 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz LHG genannten Gruppen können damit dem Aufsichtsrat angehören, ohne dass dies auf die mögliche Zahl interner Mitglieder nach § 7 Abs. 1 S. 5 2. Teilsatz KITG angerechnet würde und sind auch nicht von der Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes nach § 7 Abs. 5 KITG ausgeschlossen.
	- § 40; - § 48a;	- § 40; - § 48a;	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	- § 76 Absatz 4.	- § 76 Absatz 4.	
ARTIKEL 3 – 2. KIT-WG			
	Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	
	Nummer 7		
1a	„Professor als Juniorprofessor am KIT Als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“	„Professor als Juniorprofessor am KIT Als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“	Redaktionelle Korrektur
1b	„Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“	„Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“	
1c	„Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“	„Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“	
	Artikel 4 Beamtenrechtliche Überleitungen	Artikel 4 Beamtenrechtliche Überleitungen	
	Absatz 5	Absatz 5	
	¹ Universitätsprofessoren, die im Universitätsbereich des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beurlaubt waren, um im Großforschungsbereich des KIT hauptberuflich Aufgaben als leitende Wissenschaftler wahrzunehmen, werden auf Stellen überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. ² Mit der Überleitung nach Absatz 1 wird die Beurlaubung aufgehoben. ³ Die im Dienstvertrag mit dem Großforschungsbereich vereinbarten Dienstaufgaben werden Dienstaufgaben des Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1 Nummer 2 und 3 KITG. ⁴ Darüber hinausgehende Aufgaben können einvernehmlich übertragen werden. ⁵ Wenn diese Professoren des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis eine höhere Gesamtvergütung erhalten haben, als nach der Überleitung im Beamtenverhältnis, wird eine nicht ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage aus Mitteln der Großforschungsaufgabe gewährt. ⁶ Das KIT prüft die Voraussetzungen und veranlasst nach Beschlussfassung durch den Vorstand die Auszahlung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung. ⁷ Diese	¹ Universitätsprofessoren, die im Universitätsbereich des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beurlaubt waren, um im Großforschungsbereich des KIT hauptberuflich Aufgaben als leitende Wissenschaftler wahrzunehmen, werden auf Stellen überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. ² Mit der Überleitung nach Absatz 1 wird die Beurlaubung aufgehoben. ³ Die im Dienstvertrag mit dem Großforschungsbereich vereinbarten Dienstaufgaben werden Dienstaufgaben des Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1 Nummer 2 und 3 KITG. ⁴ Darüber hinausgehende Aufgaben können einvernehmlich übertragen werden. ⁵ Wenn diese Professoren des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis eine höhere Gesamtvergütung erhalten haben, als nach der Überleitung im Beamtenverhältnis, wird eine nicht ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage aus Mitteln der Großforschungsaufgabe gewährt. ⁶ Das KIT prüft die Voraussetzungen und veranlasst nach Beschlussfassung durch den Vorstand die Auszahlung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung. ⁷ Diese	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
	Ausgleichszulage wird in Höhe der Differenz der Bruttogesamtbesoldung und der Bruttogesamtvergütung im Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung gewährt. ⁸ Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Bruttogesamtbesoldung um den Erhöhungsbetrag.	Ausgleichszulage wird in Höhe der Differenz der Bruttogesamtbesoldung und der Bruttogesamtvergütung im Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung gewährt. ⁸ Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Bruttogesamtbesoldung um den Erhöhungsbetrag.	
2a		⁹ Die Sätze 1 bis 4 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.	Die bisherige Regelung gilt nur für die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Am KIT sind jedoch auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig, weshalb die bisherige Regelung ergänzt werden muss. Die weitergehenden Regelungen in den bisherigen Sätzen 5 bis 8 finden auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren keine Anwendung, da sich diese in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden.
	Absatz 7	Absatz 7	
	¹ Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden Aufgaben, die nach § 15 Absatz 3 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Nebenamt übertragen waren, Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT.	¹ Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden Aufgaben, die nach § 15 Absatz 3 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Nebenamt übertragen waren, Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT.	
2b	² Professoren, denen zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 übertragen waren, werden auf Stellen überführt, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden.	² Professoren, denen zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 4 Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 übertragen waren, werden auf Stellen überführt, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden.	Redaktionelle Korrektur.
	³ Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen zu überführen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden.	³ Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen zu überführen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden.	

Nr.	Aktuelle Fassung	Fassung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs	Begründung
ARTIKEL 4 – Gesetz zur Änderung des LHGebG			
	§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	<p>(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind (...) 5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen, (...)</p>	<p>(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind (...) 5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen, 5a. im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, (...)</p>	<p>Umsetzung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) in die materielle Rechtsnorm.</p>
ARTIKEL 5 – Inkrafttreten			
		<p>(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist. (2) Artikel 3 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).</p>	